

Praxis des Immaterialgüterrechts

INGRES-Tagung vom 28. Juni 2006

Dr. Wolfgang Straub, LL.M., Fürsprecher
Deutsch Wyss & Partner, Bern

Urheber- und Designrecht

Juli 2005 bis Juni 2006

I. Gesetzgebung

- **Entwurf Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)**

Der Bundesrat hat Anfang März 2006 die Botschaft zur Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet. Mit der Revision soll die Grundlage für die Ratifizierung der OMPI-Abkommen von 1994 (WCT und WPCT) geschaffen werden. Zugleich werden verschiedene durch parlamentarische Vorstösse angeregte Anliegen aufgenommen.

II. Rechtsprechung

A. Urheberrecht

- **‘Reproduktion von Videokassetten’ – BGE 4C.410/2004 vom 9. März 2006; sic! 2005, S. 562-565; INGRES NEWS 5/2005, S. 4**

Der Beklagte betrieb ein Unternehmen zur Duplikation von Videokassetten. Er führte Kopierarbeiten auf Bestellung Dritter ohne vorgängige Überprüfung der urheberrechtlichen Berechtigung durch. Die SUISA hat ihn vor der Cour d’appel du Tribunal cantonal de Fribourg eingeklagt. Dieses erachtete die Aktivlegitimation der SUISA als nicht gegeben. Das Bundesgericht hat den Entscheid aufgehoben und zur Neubeurteilung in der Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Ich danke Frau Jsabelle Mayer-Knobel und Herrn Fürsprecher Dr. Stephan Beutler ihre wertvolle Hilfe beim Zusammentragen der Rechtsprechung und Literatur.

Die SUIISA ist ermächtigt, sämtliche vorbestehende und originale Filmmusik gestützt auf Art. 44 URG zu verwalten (Bestätigung der Rechtsprechung).

Die in einer Unterlassungsklage im Sinn von Art. 62 Abs. 1 lit. a URG gestellten Rechtsbegehren müssen so präzise sein, dass der Beklagte erkennt, welches Verhalten er unterlassen muss. Das Vollzugsorgan soll die Grenzen des Verbots erkennen können ohne dass eine Auslegung notwendig ist.

- **‘Stoffmuster’ – Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Juni 2005, 4C.101/2005; INGRES NEWS 8/2005, S. 6; sic! 10/2005, S. 738-742**

Das Handelsgericht des Kantons St. Gallen entschied mit Teilurteil vom 29. April 2003, dass das klagende Textilunternehmen die alleinige Urheberin zweier Stoffmuster sei und dass das beklagte Textilunternehmen Stoffe mit diesen Mustern weder herstellen, herstellen lassen, anbieten, verkaufen, exportieren oder sonst wie in Verkehr bringen dürfe (INGRES NEWS 7/2003, S. 5; INGRES NEWS 8/2004, S. 3).

Da die Klägerin im Laufe des Verfahrens auf einen Teil ihres Unterlassungsanspruchs verzichtet hat, änderte das Handelsgericht im Rahmen seines Endurteils den Unterlassungsanspruch insofern ab, dass die noch im Lager vorrätigen Stoffe verkauft werden konnten. Es ordnete zudem gestützt auf Art. 66 URG eine Urteilspublikation in zwei Fachzeitschriften an. Die Beklagte wehrte sich vor Bundesgericht erfolglos gegen die Publikation der vorinstanzlichen Urteile.

Eine Urteilspublikation dient der Beseitigung festgestellter Störungen. Beim Entscheid über eine Urteilspublikation muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden und das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt werden.

Die Veröffentlichung des Urteils wird angeordnet, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt und die obsiegende Partei ein aktuelles Interesse an der Publikation hat. Gegen eine Publikation spricht insbesondere, wenn die Verletzung bereits eine geraume Zeit zurückliegt, wenn sie nur vereinzelt zu Verwechslungen geführt hat oder wenn die Sache weder in der Fachwelt noch in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die unterliegende Partei dadurch gedemütigt oder angeprangert werden könnte, hat diese eine solche Wirkung doch ihrem eigenen widerrechtlichen Verhalten zuzuschreiben.

Wenn es an der Bereitschaft der Beklagten fehlt, die Widerrechtlichkeit ihres Handelns anzuerkennen, ist eine Urteilsveröffentlichung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein geeignetes Mittel, um über die urheberrechtliche Lage zu informieren und so eine (weitere) Marktverwirrung zu verhindern.

- **‘Georg Kreis vs. Schweizerzeit’ – Entscheid des Bundesgerichts vom 22. Juni 2005, 4C.393/2004; INGRES NEWS 9/2005, S. 5; sic! 10/2005, S. 732-738; medialexnews vom 08.08.2005; medialex 3/2005, S. 153; vgl. dazu auch die Besprechung durch GASSER/MORANT, sic! 2006, S. 229-241; vgl. zudem INGRES NEWS 5/2006, S. 5 bezüglich des (fehlenden) Interesses an einer Urteilspublikation**

Als Gegengewicht zum im Tagesanzeiger erschienenen Artikel von SVP-Nationalrat Christoph Mörgeli ‘Ausländerkriminalität nicht schönreden’ wurde später in der gleichen Rubrik ein Beitrag des Basler Historikers Georg Kreis mit dem Titel ‘Wie die ‚Ausländer‘ in der Schweiz vorsätzlich schlecht gemacht werden’ publiziert. Die Zeitung ‘Schweizerzeit’ druckte daraufhin beide Artikel vollständig ab, ohne dass sie die Zustimmung von Kreis eingeholt hätte. Zudem versah die Zeitung den Beitrag mit einem ‘abschliessenden Kommentar’ eines Publizisten mit dem Titel ‘So nicht, Herr Professor!’. Daraufhin gelangte Kreis an das Obergericht des Kanton Zürichs, das die Klage mit der Begründung abwies, die Wiedergabe seines Artikels sei durch das Zitatrecht gemäss Art. 25 URG und durch die Medienfreiheit und die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 und 17 BV gerechtfertigt. Vor Bundesgericht verlangte Kreis u.a. die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung.

Das Bundesgericht zog bezüglich des Zitatrechts in Erwägung, dass zwischen dem zitierten Werk und dem zitierenden Text ein inhaltlicher Zusammenhang gegeben sein muss. Zweck und Umfang des Zitates müssen dabei derart aufeinander bezogen sein, ‘dass das Zitat im Vergleich zum zitierenden Text keine selbstständige Bedeutung oder sogar die Hauptbedeutung’ beansprucht. In casu hätte auch ein auszugsweises Zitieren genügt. Durch den vollständigen Abdruck wurde somit Art. 10 Abs. 2 lit. a und b URG verletzt.

Art. 25 URG gehört zu den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (Art. 19-28 URG) und regelt die Kollision verfassungsrechtlicher Grundrechte (der Eigentumsgarantie nach Art. 26 Abs. 1 BV einerseits und der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV sowie der Medienfreiheit nach Art. 17 BV andererseits) mit dem Zweck, einen Ausgleich der vorhandenen gegensätzlichen Interessen zu bewirken. Das Obergericht hat Art. 16 und 17 BV von vornherein prioritäre Bedeutung zugemessen. Dabei hat es nach Auffassung des Bundesgerichts ausser Acht gelassen, ob durch die Anwendung von Art. 25 URG dem Interessenausgleich zum Durchbruch verholfen werden kann.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass auch unter dem Aspekt der Medien- und Meinungsfreiheit kein Erfordernis bestand, den vollständigen Artikel abzu- drucken. Würde ein solcher Vorbehalt zugunsten der Medien- und Meinungsfrei- heit bejaht, hätte dies zur Folge, dass die ‘am öffentlichen politischen Meinungs- kampf Beteiligten die Nutzung ihrer in diesem Rahmen verwendeten urheber- rechtlich geschützten Sprachwerke durch Dritte ohne weiteres dulden müssten’.

Ein indirekter Eingriff in die Werksintegrität wurde verneint. Es lag somit keine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte nach Art. 11 URG vor.

- **‘Mobili Le Corbusier’ – Entscheid des Bundesgerichts vom 9. August 2005, 4C.111/2005; sic! 1/2006, S. 28-30; vgl. in diesem Zusammenhang auch BGE 6S.173/2004 vom 28.8.2004/6.10.2004, wo es um die Einziehung von Corbusier-Möbel ging.**

Die B. S.p.A. warf C. und der A. S.r.l. vor, in den Jahren 1994 und 1995 Imitationen von Corbusier-Möbeln in die Schweiz importiert und in Verkehr gebracht zu haben. Mit Urteil vom 3. November 1998 hat das Obergericht des Kantons Zürich C. der Widerhandlung gegen die Strafbestimmungen des URG und des UWG schuldig befunden. Die A. S.r.l. habe an den Handlungen zum Nachteil der B. S.p.A. direkt mitgewirkt, indem sie die urheberrechtsverletzenden Produkte herstellte und importierte.

Am 7. Oktober 1999 hat die B. S.p.A. sowohl C als auch die A. S.r.l. vor dem Tribunale d'appello del Cantone Ticino auf Schadenersatz bzw. Gewinnherausgabe belangt. In der Folge wurde die Klage abgewiesen soweit darauf überhaupt eingetreten wurde. Die B. S.p.A. hat den Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen.

Wenn eine widerrechtliche Handlung gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt und das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für die zivilrechtliche Klage. Das Bundesgericht hielt fest, dass die objektiven und subjektiven Elemente des Straftatbestandes gegeben sein müssen. Hingegen sei nicht erforderlich, dass ein strafrechtliche Verurteilung stattgefunden hat.

Vorsatz im Sinn von Art. 67 URG setzt Wissen und Wollen sowohl im Hinblick auf die begangene Handlung als auch auf die Verletzung des Immaterialguts voraus. Das Bundesgericht hielt fest, es sei nicht erforderlich, dass der Urheber sich über das Vorliegen eines Urheberrechtsschutzes sicher gewesen sei. Vielmehr genüge Eventualvorsatz. Das kantonale Gericht verletzte somit Art. 8 ZGB, indem es ein Wahrscheinlichkeitsurteil fällte, anstatt sich von der Existenz bzw. Nichtexistenz einer inneren Tatsache zu überzeugen.

- **‘Grupo de danças’ – Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 26. April 2005, GG040310/U; INGRES NEWS 12/2005, S. 5; sic! 1/2006, S. 23-28**

Der Angeklagte ist für das Programmheft der Grossveranstaltung ‘C.’ verantwortlich. Für die Gestaltung des Flyers der Veranstaltung ‘C. 2000’ verwendete er trotz fehlender Einwilligung Bilder der brasilianischen Samba-Tanzgruppe ‘Grupo de danças’. Zudem warb er mit der Fotografie einer Tänzerin des ‘Grupo’ für den Anlass ‘C. 2002’, obwohl die Tanzgruppe in dieser Veranstaltung nicht mitwirkte. Der ‘Grupo’ rügt eine Urheberrechtsverletzung sowie unlauteren Wettbewerb.

Das Bezirksgericht bejahte zwar den individuellen Charakter der Fotografie der Tänzerin und somit deren urheberrechtlichen Schutz, wies aber einen Verstoss gegen Art. 67 URG im vorliegenden Fall ab.

Dem Angeklagten wurde zudem eine Verletzung von Art. 23 i.V.m. Art. 3 lit. b, d und e UWG vorgeworfen. Angaben im Sinne des Art. 3 lit. b UWG können dann als unrichtig und täuschend angesehen werden, wenn deren Unrichtigkeit von einem Durchschnittsleser nur schwer oder gar nicht festgestellt werden können. In casu erwecken die Bilder offenbar den Eindruck, dass am 'C.' eine Samba-Tanzgruppe auftreten sei. Für den Durchschnittsbesucher des 'C.' war nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht erkennbar, ob es sich um eine Tänzerin des 'Grupo' oder einer anderen Samba-Tanzgruppe handelt. Demnach war für den Durchschnittsbesucher trotz Unrichtigkeit der Angaben auch nicht erkennbar, dass die 'Grupo' nicht an der Veranstaltung teilnehmen würde. Somit lag kein Verstoss gegen Art. 3 lit. b UWG vor.

- **'www...ch- Website' – Entscheid des Obergerichts Luzern vom 8. Juli 2004; LGVE 2004 I Nr. 35; INGRES NEWS 8/2005, S. 6**

Der Sachverhalt wurde nicht publiziert.

'Art. 25 und 33 GestG. Werden fremde Immaterialgüterrechte rechtswidrig auf einer Website verwendet, so kann das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen am Erfolgsort eingereicht werden. Steht die Website der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung, dann gilt als Erfolgsort jeder Ort in der Schweiz, von dem aus die Website abrufbar ist.'

- **'Laufrad' – Massnahmeentscheid des Handelsgerichts Aargau vom 15. Juli 2005, HSU 2005.13; sic! 3/2006, S. 187-194**

Die Gesuchstellerin vertrieb als Lizenznehmerin Holzlaufräder, welche designrechtlich durch ein internationales Geschmacksmuster sowie ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt sind. Sie verlangte im Sinn einer vorsorglichen Massnahme, es sei der Gesuchsgegnerin das gewerbsmässige Inverkehrbringen von Laufrädern zu verbieten, welche ihre Design- und Urheberrechte verletzen und eine unlautere Verwechslungsgefahr schaffen würden. Ferner verlangte sie Einziehung und Vernichtung der gegnerischen Erzeugnisse sowie Gewinnherausgabe.

Das Handelsgericht hielt zunächst fest, dass im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen weder Vernichtung noch Gewinnherausgabe verlangt werden kann.

Es setzte sich eingehend mit den Gestaltungselementen der Laufräder beider Parteien auseinander. Aufgrund der Unterschiede im Erscheinungsbild verneinte es eine Verwechslungsgefahr im Sinn des Designrechts. Unter Berücksichtigung des eingeschränkten Gestaltungsspielraums erachtete es einen urheberrechtli-

chen Schutz im konkreten Fall als nicht gegeben. Die Frage der Aktivlegitimation des Lizenznehmers konnte daher offen gelassen werden.

Unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten verneinte das Handelsgericht das Vorliegen einer kennzeichnungskräftigen Ausstattung. Es hielt fest, dass die Nachahmung einer fremden, nicht kennzeichnungskräftigen Ausstattung grundsätzlich erlaubt ist, so lange der Nachahmer weder durch unlauteres Verhalten zu den Kopiervorlagen gelangt ist, noch den Ruf seines Konkurrenten unlauter ausbeutet.

- **‘Girello’ – Entscheid des Obergerichts Zürich vom 8. September 2005, LK 040004/U; sic! 5/2006, S. 329-333; INGRES NEWS 1/2006, S. 3**

Der Kläger hat 1977 einen Fingerring in Form eines Kugellagers aus Edelmetall mit einer Noppe entworfen und gebaut. Die Beklagte hat seit 1993 eine Serie von Drehringen mit Kugellagern geschaffen, deren äussere Form jedoch von derjenigen des Klägers abweicht. Das Obergericht verneinte die Individualität der klägerischen Gestaltung.

Das Obergericht kam nach einer Auseinandersetzung mit der Geschichte der Kugellager im allgemeinen und den von Marcel Duchamp eingeleiteten Kunstrichtungen (auf welche sich der Kläger berief) zum Schluss, dass die Verwendung eines Kugellagers als Fingerring 1977 naheliegend gewesen sei und keinen schöpferischen Akt darstelle, welcher das Kriterium der Individualität erfülle.

Die weiteren Erwägungen des Entscheids setzen sich mit der Berechnung des Streitwerts der Unterlassungs- und Einziehungsbegehrens gemäss § 18 und 22 ZPO ZH auseinander.

- **‘Simulcasting und Webcasting’ – Beschluss der Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 10. November 2004 betreffend den Gemeinsamen Tarif S (GT S); sic! 9/2005, S. 644-645**

Im Juni 2004 wurde von den Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform die Genehmigung eines Gemeinsamen Tarif S (Sender) beantragt. Daneben verlangten sie die Feststellung der Zuständigkeit der Eidg. Schiedskommission (Art. 40 Abs. 1 URG) für die Beurteilung der Angemessenheit des GT S auch bezüglich des Simulcasting und Webcasting, auf das sich der Tarif neu bezieht. Beim sog. Simulcasting handelt es sich um das mit einer Sendung zeitgleiche, unveränderte Einspeisen und Mitteilen von Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen. Beim sog. Webcasting findet ebenfalls ein direktes Einspeisen und Mitteilen statt, jedoch wird dabei nicht parallel gesendet.

Die Eidg. Schiedskommission setzte sich zunächst mit der urheberrechtlichen Qualifikation des Simulcasting und Webcasting auseinander. Fraglich ist, ob die Internetübertragung von Radio- und Fernsehsendungen unter das Senderecht

(Art. 10 Abs. 2 lit. d URG) oder unter das Wahrnehmbarmachen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG) fällt.

In der Lehre ist diese Frage umstritten: BARRELET/EGLOFF, Das neue Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000, URG 10 N 26a, sprechen sich für ein Wahrnehmbarmachen aus, da der Empfang der Sendung einen aktiven Abrufvorgang im Internet erfordert und somit nicht von einem eigentlichen Sendevorgang gesprochen werden könne. LUKAS BÜHLER, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, Diss. Freiburg 1999, S. 200ff., scheint auch eine analoge Anwendung des Senderechts in Betracht zu ziehen. Da sowohl das Aufführen als auch das Senden nichttheatralischer Werke der Musik unter Art. 40 Abs. 1 lit. a URG fallen, erachtete sich die Schiedskommission in jedem Fall als zuständig und konnte die urheberrechtliche Qualifikation der Streaming-Technik offen lassen.

- **‘Gemeinsamer Tarif 2b’ – Beschluss der Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 14. Dezember 2004; INGRES NEWS 8/2005, S. 7; sic! 9/2005, S. 641-644**

Die Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUISA, Suissimage und Swissperform legten der Eidg. Schiedskommission einen neuen Gemeinsamen Tarif 2b zur Genehmigung vor (vgl. Art. 46 und 47 URG). Der Tarif sieht die Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze vor. Er beschränkt sich in der Anwendung auf das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden nach Art. 22 URG. Da kein eigentlicher Nutzerverband existiert, haben die genannten Verwertungsgesellschaften den Tarif mit einzelnen grossen Anbietern ausgehandelt. Verschiedene private Sender forderten daraufhin die Einräumung einer Parteistellung als Nebenintervenienten im Genehmigungsverfahren.

Nach der Schiedskommission fällt die sog. Streaming-Technologie (Übertragung der Daten in Paketen zum Computer des Endnutzers mit kurzzeitiger Zwischenspeicherung) unter den Begriff des Weitersendens im Sinn von Art. 22 URG, sofern die Weiterleitung zeitgleich und unverändert erfolgt. Ein zeitgleiches Weitersenden sei auch noch bei einer Verzögerung von 30 Sekunden gegeben.

Das Weitersenderecht können die Verwertungsgesellschaften nur kollektiv ausüben. Eine Zulassung der einzelnen Rechtsinhaber (in casu der privaten Sender) zu den Tarifverhandlungen würde nach Auffassung der Schiedskommission einen Widerspruch zur Verwertungsordnung darstellen. Diese müssen ihre Rechte kollektiv über eine Verwertungsgesellschaft verwerten lassen und können ihre Ansprüche nur als Mitglied dieser Verwertungsgesellschaften geltend machen.

- **‘Urheberrechtsabgaben auf Festplatten und Speicherchips’ – Entscheid des Bundesgerichts über aufschiebende Wirkung**

Die Eigenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 24. Januar 2006 entschieden, dass Im-

porteurs und Hersteller von Geräten mit integriertem digitalem Speicher Urheberrechtsgebühren zahlen müssen. Die Urheberrechtsgebühren hätten ab Anfang März erhoben werden sollen. Das Bundesgericht hat einer dagegen erhobenen Beschwerde des Branchenverbandes SWICO inzwischen jedoch die aufschiebende Wirkung erteilt.

B. Designrecht

- **'Ice Cube' – Entscheid des Zivilgerichts Basel Stadt vom 9. Juni 2004, P 2002 68; INGRES NEWS 9/2005, S. 4; sic! 2005, S. 762-767**

Im Rahmen der Weltmesse für Uhren und Schmuck 2001 in Basel wurde von der Beklagten ein Ring ausgestellt, der nach der Meinung der Klägerinnen eine Nachahmung ihres modellgeschützten Rings 'Ice Cube' war, was zu einer Verwechslungsgefahr führe und unlauteren Wettbewerb darstelle. Die Klägerinnen wandten sich zunächst an das sog. 'Panel', das messeinterne Schiedsgericht. Das nachfolgend angerufene Zivilgericht Basel Stadt wies die Klage ab.

Es war zu prüfen, ob das Objekt des Beklagten aufgrund des gleichen Gesamteindrucks (Art. 8 DesG) geeignet sei, 'das geschützte Design im Markt zu substituieren'. Die zu vergleichenden Objekte sind dabei 'weder direkt nebeneinander zu halten (synoptische Methode), noch ist (...) auf das langfristige Erinnerungsbild abzustellen'. Entscheidend war vielmehr der 'Gesamteindruck aus der Sicht des Kaufinteressenten (...), der die in Betracht kommenden Gebrauchsgegenstände zeitnah vergleicht und sich bewusst die Merkmale einprägt, die ihm subjektiv wichtig sind und kurzfristig im Gedächtnis haften bleiben'. Das angeblich verletzende Objekt muss nicht mit den tatsächlich hergestellten Ringen der Klägerinnen verglichen werden, sondern mit den hinterlegten Abbildungen.

Obwohl beide Ringe in der Aufsicht ein Raster von 434 quadratisch angeordneten Objekten enthalten, bestanden nach Auffassung des Gerichts deutliche Verschiedenheiten, die zu einem unterschiedlichen Gesamteindruck führten. Eine Verletzung nach DesG war demnach zu verneinen, ebenso wie die geltend gemachten Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb: Stellt die Ähnlichkeit keine Nachahmung nach Muster- und Modellrecht dar, kann sie lauterkeitsrechtlich nur dann untersagt werden, wenn zusätzlich qualifizierende Elemente hinzutreten, etwa wenn dem geschützten Objekt über die ästhetische Wirkung hinaus eine Kennzeichnungsfunktion im Sinne von Art. 3 lit. d UWG zukommen würde.

- **'Lauftrad' – Massnahmeentscheid des Handelsgerichts Aargau vom 15. Juli 2005, HSU 2005.13;**

siehe S. 5 f.

III. Literaturhinweise

- AUF DER MAUR ROLF, Die Weiterverbreitung von TV- und Radioprogrammen über IP-basierte Netze, in: Arter Oliver et al. (Hrsg.), Entertainment Law, Bern 2006, S. 161-190
- BAUMGARTNER CHRISTOPH, Nachlassplanung des Urhebers: Verfügungs- und Gestaltungsspielraum zu Lebzeiten und von Todes wegen, Bern 2005, zugl. Diss. Bern 2005
- CAVALLI JEAN, La gestion collective des droits d'auteur exploités sur Internet, in: Dal-lèves Laure/Bagnoud Raphael (Hrsg.), Internet 2005, Lausanne 2005, S. 181-207
- CHERPILLOD IVAN, Le nouveau projet de révision de la loi fédérale sur le droit d'auteur, jusletter vom 22. Mai 2006
- DAVID LUCAS/VON BÜREN ROLAND (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht Band VI, Designrecht, Basel 2006 (angekündigt)
- DAVID LUCAS/VON BÜREN ROLAND (Hrsg.), Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht Band II/1, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 2. A., Bern 2006
- EGLOFF WILLI, Revisionsbedarf beim urheberrechtlichen Eigenbedarf? medialex 1/2006, S. 35
- FRIEDLI LUKAS, Gibt es das Bildzitat im schweizerischen URG? Jusletter vom 24. April 2006
- GASSER CHRISTOPH/MORANT MARC O., Das Zitatrecht im Lichte von 'Kreis vs. Schweizerzeit', sic! 2006, S. 229-241
- GELLIS JOSEF, Softwarelizenz: Die Stellung des Lizenznehmers bei Veräusserung des Schutzrechts durch den Lizenzgeber oder bei dessen Konkurs, sic! 6/2005, S. 439-452
- GRABER CHRISTOPH (Hrsg.), Digital Rights Management: The end of collecting societies, Bern 2005
- LEENEN ANNE-KATRIN, Urheberrecht und Geschäftsmethoden, Lausanne 2005
- LOCHER FELIX, Zum Zivilprozess im Immaterialgüterrecht in der Schweiz: Zuständigkeit, Forum Running, Schiedsfähigkeit – zugleich zur geplanten Revision von Art. 109 IPRG, sic! 2006, S. 242-259
- MIJATOVIC IVAN, Kreativität als Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz von Geisteserzeugnissen, Bern 2006, zugl. Diss. Zürich 2005

- NOVIER MERCEDES, L'outil pénal en droit d'auteur, in: Kasser Amédée (Hrsg.), L'avocat et le juge face au droit pénal: mélanges offerts à Eric Stoudmann, Genève/Zürich/Basel 2005, S. 143-176
- RUEDIN PIERRE-EMMANUEL/RUEDIN XAVIER-BAPTISTE, La copie de partitions à des fins personnelles, sic! 2005, S. 795-803
- SALVADE VINCENT, Digital Rights Management: de l'accès à l'information au contrôle de son utilisation, in: L'individu face aux nouvelles technologies, Genève/Basel/Zürich 2005, S. 111-119
- SCHÜTZ CHRISTOPH, Fotografie und Urheberrecht: Ein Sorgenkind im Wettstreit der Therapeuten, sic! 5/2006, S. 368-375
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Urheberstrafrecht und Filesharing in P2P-Netzwerken: Die Strafbarkeit der Anbieter, Downloader, Verbreiter von Filesharing-Software und Hash-Link-Setzer, in: Schwarzenegger Christian / Arter Oliver / Jörg Florian (Hrsg.), Internetrecht und Strafrecht, Bern 2005, S. 205-255
- STEGER YOLANDA, Gestion collective transfrontalière de la musique sur Internet - Proposition de réforme de la Commission européenne en matière d'octroi de licences transfrontalières, sic! 2006, S. 45-47
- STENGEL CORNELIA, Der Zweck heiligt die Mittel – kann ein ganzes Werk ein Zitat sein, Jusletter vom 24. Oktober 2005
- STREULI-YOUSSEF MAGDA (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Zürich 2006
- STROWEL ALAIN/JASSERAND CATHERINE, Droit d'auteur et droit de l'Internet: revue des développements législatifs et de jurisprudence depuis 2004, in: Dallèves Laure/Bagnoud Raphael (Hrsg.), Internet 2005, Lausanne 2005, S. 229-246
- STUTZ ROBERT M./BEUTLER STEPHAN/KÜNZI MURIEL, Designgesetz DesG, Bern 2006 (angekündigt)
- VOGT HANS-UELI/WIGET LUKAS, Aktuelle Fragen des Photorechts: Urheberrecht, Recht am eigenen Bild und Gegendarstellungsrecht, in: Arter Oliver et al. (Hrsg.), Entertainment Law, Bern 2006, S. 129-159
- WEBER ROLF H., Externe Beschränkungen des Urheberrechts, Jusletter vom 6. Februar 2006
- WITTWEILER BERNHARD, 11 Antworten auf 11 verbreitete Vorurteile gegen die Vergütung für die Privatkopie, sic! 2006, S. 199-203